

Antrag zum Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause

Name der Eltern: _____
(bitte in Druckbuchstaben)

Adresse: _____

Schülername: _____

Klasse: _____ im Schuljahr: 20___/20___

Mein/unser Kind darf während der Mittagspause an langen Schultagen das Schulgelände des Gymnasiums Norf verlassen.

Ich/wir übernehme/n die Verantwortung und eventuelle Haftung für mein/unser Kind. Die Hinweise zum Versicherungsschutz und zu möglichen Konsequenzen bei Fehlverhalten habe ich zur Kenntnis genommen und mit meinem Kind besprochen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Kenntnisnahme der Schulleitung

Antrag auf Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause

Liebe Eltern,

die Erlaubnis für das Verlassen des Schulgeländes in den Mittagspausen, darf aus rechtlichen Gründen (*RdErl. d. MSW v. 18.7.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12 - 08 Nr. 1)*) nur dann erteilt werden, wenn diese schriftlich von den Erziehungsberechtigten beantragt wurde. Um diesen Antrag geht es in diesem Schreiben.

Sie müssen entscheiden, ob Sie diesen Antrag stellen möchten.

Bevor Sie diese Entscheidung treffen, möchten wir Sie auf versicherungsrechtliche Aspekte und Verhaltensregeln hinweisen. Falls Sie den Antrag stellen, ist Ihr Kind nach dem Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause nicht beaufsichtigt.

Zu diesem Fall gibt das Schulministerium NRW folgenden Versicherungshinweis:

Versicherungsschutz in Pausen, Freistunden und außerhalb des Schulgeländes:

Der Versicherungsschutz besteht auch in den Pausen und Freistunden auf dem Schulgelände sowie auf dem Weg zur Schule. Selbst wenn Schülerinnen und Schüler in der Mittagszeit nach Hause gehen, um Mittag zu essen und nachher wieder zur Schule zurückkehren, um am Nachmittagsangebot teilzunehmen, bleibt der Versicherungsschutz für den direkten Weg nach Hause und zur Schule zurück bestehen.

(...) Die Aufsicht und Sicherheit orientiert sich an den schulischen Vorgaben. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Sie sind während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht, in den Pausen sowie in Freistunden zu beaufsichtigen. Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Schule. Für Schülerinnen und Schüler der Sek. I, denen die Erlaubnis erteilt wurde, in Freistunden und Pausen das Schulgrundstück zu verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften, dem pädagogischen Fachpersonal sowie dem weiteren Betreuungspersonal der Schule (siehe Erlass Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG - Aufsicht -).

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgrundstück in der Mittagspause und in Freistunden sowie während der Zeiten ihrer verpflichtenden Teilnahme in Ganztagschulen nicht verlassen. Gleiches gilt grundsätzlich im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung. Außerhalb verpflichtender Ganztagsangebote kann die Schulleitung, wenn ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt, Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 auf Antrag - bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern - gestatten, das Schulgrundstück in der Mittagspause und in Freistunden zu verlassen. Die Aufsicht der Schule entfällt für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgrundstück verlassen.

Verhaltensregeln:

Uns als Schule ist ein gutes Verhältnis zu unseren Nachbarn (Anwohner, Grundschule, KiTa etc.) wichtig und für ein gutes Miteinander auch unverzichtbar. Aus diesem Grund bitten wir Sie, falls Sie diesen Antrag stellen möchten, mit Ihrem Kind angemessenes Verhalten außerhalb des Schulgeländes bezüglich Lautstärke, Umgang mit Müll etc. zu besprechen. Bei unangemessenem Verhalten, zu dem auch Verspätungen nach der Mittagspause zählen, kann die Erlaubnis das Schulgelände zu verlassen ausgesetzt oder sogar entzogen werden.